



RA Dr. jur. Jörg A. E. Schröck, Landshuter Allee 8-10, D-80637 München

Vorab per Telefax: 0921/504-439
Amtsgericht Bayreuth
-Familiengericht -
Wittelsbacherring 22
95444 Bayreuth

Dr. jur. Jörg A. E. Schröck
Fachanwalt für Familienrecht
Rechtsanwalt

Mitglied der Arbeitsgemeinschaft
Familienrecht im DAV

EILSACHE, bitte sofort vorlegen!!!

In dem Verfahren
W. ./. H.
wegen Umgang e.A.
Az.: neu

In Kooperation mit
Steuerberater

Anton Paulsteiner
Diplom-Kaufmann (Univ.)

Datum: 08. November 2016

unser Zeichen: 256/13JS21/JS

Datei: d3/d371-13

Wolfgang Hackl
Diplom-Finanzwirt (FH)

Antrag auf Gewährung des Umgangsrechts im Wege der einstweiligen Anordnung, § 1684 BGB

Herr W

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigter: RA Dr. Jörg Schröck,

gegen

Frau H

- Antragsgegnerin -

wegen Gewährung des Umgangsrechts
vorläufiger Verfahrenswert: 1.500,00 €,
stelle ich namens und im Auftrag des Antragstellers folgenden

Zentrale **München**
Landshuter Allee 8 - 10
D-80637 München

Telefon 089/ 2155-4181-0
Telefax 089/ 2155-4181-9
Mail info@familienrecht-ratgeber.com
Internet www.familienrecht-ratgeber.com

Bank Deutsche Bank Kempten
BLZ 733 700 24
Konto 16 999 66
BIC DEUTDEDB733
IBAN DE13733700240169996600

Antrag:

Im Wege der einstweiligen Anordnung wird die Antragsgegnerin verpflichtet, dem Antragsteller in den anstehenden Sommerferien persönlichen Umgang mit seinen Kindern

- S, geb. am
- W, geb. am,

Id-Nr. 92 137 084 852
Daten Personenbezogene Daten
werden in unseren elektronischen Akten
gespeichert (§ 33 BDSG).

zu gewähren und zu diesem Zweck die Kinder am Samstag, den 03.08.2013 um 16:00 Uhr vor ihrer Wohnung in Pegnitz dem Antragsteller zu übergeben und am Samstag, den 24.08.2013 um 20.00 Uhr wieder entgegen zu nehmen.

Begründung:

Der Antragsteller und die Antragsgegnerin sind nicht miteinander verheiratet, führten seit April 2002 eine nichteheliche Lebensgemeinschaft und leben nun seit dem ... 2011 voneinander getrennt. Aus dieser Beziehung sind die im Antrag bezeichneten Kinder hervorgegangen.

Glaubhaftmachung: eidesstattliche Versicherung

Eine gemeinsame Sorgeerklärung haben die Eltern nicht abgegeben, weshalb weiterhin die Antragstellerin alleine sorgeberechtigt ist. Der Antragsteller und die Antragsgegnerin haben sich am getrennt. Die Kinder leben seither bei der Antragsgegnerin. Seit der Trennung bis April 2013 hatte der Antragsteller regelmäßig Umgang mit seinem Sohn und seiner Tochter, auch in den Ferien. Die Kinder sind ausgesprochen gerne beim Antragsteller.

Glaubhaftmachung: eidesstattliche Versicherung

Seit Sommer 2012 traten Probleme mit der Regelung des Umgangs zu den Kindern auf. Diese haben sich im Lauf der Zeit zunehmend verschärft. Ab Ende April 2013 kommt es zu massiven Schwierigkeiten bei der Ausübung des Umgangsrechts. Obwohl die Antragstellerin ausdrücklich damit einverstanden war, dass die Kinder die Hälfte der Pfingstferien 2013 beim Antragsteller verbringen, hat die Antragsgegnerin die Kinder ohne nähere Angabe von Gründen den Umgang nicht ermöglicht. Sie nannte dem Antragsteller für die Pfingstferien keinen konkreten Termin, wann die Kinder abgeholt werden könnten. Der Antragsteller kann sich das Verhalten der Antragsgegnerin nicht erklären. Vermittlungsversuche des Jugendamts blieben ohne Erfolg. Sie hat auch keine Begründung hierfür gegeben. Es zu befürchten, dass für die anstehenden Sommerferien 2013 sich gleiche wiederholt wie in den Pfingstferien 2013. Auch jetzt wurde nur mündlich eine allgemeine Zusage zum Umgang für die Hälfte der Sommerferien gegeben. Doch auf konkrete (schriftliche) Benennung von Abhol- und Bring-Termine lässt sich die Antragsgegnerin nicht ein.

Glaubhaftmachung: eidesstattliche Versicherung

Die Weigerung der Antragsgegnerin verletzt den Antragsteller in seinem Umgangsrecht, das ihm gemäß § 1684 Abs. 1 BGB zusteht. Das Verhalten der Antragsgegnerin schadet dem Wohl der Kinder. Der Umgang mit ihrem Vater ist für die Kinder sehr wichtig. Sie waren immer gerne bei

ihm. Die Gewährung des Umgangsrechts gerade auch für die geplanten Sommerferien dient daher dem Kindeswohl in besonderer Weise.

Es besteht auch ein Anordnungsgrund, weil die Sommerferien unmittelbar bevorstehen und zu befürchten ist, dass sich hier das gleiche Verhaltensmuster wie bei den Pfingstferien abspielt, mit dem Ergebnis, dass es zu keinem Ferienumgang des Antragstellers mit seinen Kindern kommt.

Glaubhaftmachung: eidesstattliche Versicherung

Dr. jur. Jörg A. E. Schröck
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Familienrecht